



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Zerlegung eines Flurstückes in der Gemarkung Thurn-Strunden

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Beseitigung eines Überhakens innerhalb des Flurstückes Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 67, Flurstück 122/4. Weil die Eigentümer*innen dieses Flurstückes nur mit unverhältnismäßigem Aufwand über die von Amts wegen erfolgte Zerlegung informiert werden können, werden die neu entstandenen Flurstücke durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 51069 Köln südlich der Strunderer Straße 84-172 gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 67, Flurstück 122/4, Strunderbach. Dieses Flurstück wird nunmehr in die drei Flurstücke 2536, 2537 und 2538 zerlegt.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz–VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - DVOzVermKatG NRW - in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S.462 / SGV.NRW.7134), erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Zerlegung des Überhakenflurstücks durch Offenlegung der Fortführungsmitteilung zur Geschäftsbuchnummer 2023_CT00384 in der Zeit vom

03.07.2023 bis 02.08.2023

im Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Willy-Brand-Platz 2, 50679 Köln nur nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 0221-221-24568 oder katasteruebernahme@stadt-koeln.de).

Während der Offenlegungszeit ist die Fortführungsmitteilung für die Eigentümer*innen, Erbbauberechtigten und Inhabern*innen grundstücksgleicher Rechte zur Einsichtnahme bereitgestellt. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Zerlegung des Überhakenflurstücks unterrichten zu lassen.

Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntgabe von Veränderungen an die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber grundstücksgleicher Rechte. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasternachweises.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben einsehen möchte.

Hinweis auf Ihre Rechte

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Köln, den 23.06.2023

Im Auftrag
gez. Sabine Schmidt